## Vorwort zur 3. Auflage

Die interne Rechnungslegung des Insolvenzverwalters gewinnt weiterhin zunehmend an Bedeutung und wird daher stetig umfangreicher und komplexer. Dies hatte der Verordnungsgeber ausdrücklich zum Anlass genommen, die Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV zum 1.1.2021 etwas anzuheben. Im Jahr 2021 wurde ferner der SKR InsO überarbeitet und an weitere Erfordernisse der Praxis bzw. an Gesetzesänderungen und Rechtsprechung angepasst. Kapitel G des vorliegenden Werks besteht unverändert darin, diese Sachkonten zu kommentieren. Auch die allgemeine Darstellung in Kapitel F, was einen insolvenzspezifischen Kontenrahmen eigentlich so besonders macht, war aufgrund einiger Neuerungen zu überarbeiten. Selbiges gilt für die Darstellung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD als Nachfolger von GoBS, GDPdU und GoBIT) als Ergänzung zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) in Kapitel E.

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die interne Rechnungslegung aus der Perspektive aller Beteiligten in Kapitel A wurde ebenfalls überarbeitet, wobei gerade die Eigenverwaltung besonderer Aufmerksamkeit bedurfte. Da die Verzeichnisse i. S. d. §§ 151–154 InsO (Kapitel B) Bestandteil der Rechnungslegung sind, ist das vorliegende Werk wohl inzwischen die umfangreichste Kommentierung nicht nur zu § 66 InsO, sondern auch zu diesen Normen, die in der Praxis gelegentlich vernachlässigt und bei Wechseln in der Verwaltungsund Verfügungsbefugnis innerhalb des Verfahrens sogar ignoriert werden.

Zu aktualisieren waren die Ausführungen zur Umsatzsteuer (Kapitel H) maßgeblich im Hinblick auf die zweifache Umsatzsteuerberichtigung und die (vorläufige) Eigenverwaltung. Selbstverständlich wurden auch alle anderen Kapitel überarbeitet und teils ergänzt.

Das Werk ist weiterhin bemüht, die interne Rechnungslegung im Insolvenzverfahren aus allen Blickwinkeln und damit für alle Beteiligten umfassend darzustellen, damit Insolvenzverwalter, Buchhalter, Rechtspfleger und Richter am Insolvenzgericht, Mitglieder von Gläubigerausschüssen, eigenverwaltende Schuldner und deren Berater sowie weitere Interessierte davon ausgehen können, dass sie hier an einer gemeinsamen Sache arbeiten. Denn auch in aktuellen Kommentaren und Aufsätzen finden sich unter dem Begriff der Schlussrechnung z. T. recht antiquierte Vorstellungen. Gleichwohl ist die Nutzung des SKR InsO nur eine Selbstverpflichtung, sodass unverändert eine entsprechende Regelung analog §§ 342 f. HGB in einem neuen § 66a InsO zu fordern ist (Kapitel G.I.2).

Köln, im Dezember 2022

Frank Thomas Zimmer